



Berufliches Gymnasium

Hinweise für die Korrektur schriftlicher Arbeiten

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den unter I. stehenden Bestimmungen ist der Umgang mit Punktabzügen für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die Form geregelt. Diese **gelten** nicht nur für das Fach Deutsch, sondern **für alle schriftlichen Arbeiten in deutscher Sprache**. Sie sind deshalb nicht nur von Deutschlehrerinnen und –lehrern anzuwenden, sondern generell.

Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung dieser Bestimmungen ergeben sich in der Praxis eine Reihe von Fragen, die wir mit Anwendungshinweisen beantworten möchten.

Es ist erkennbar, dass diese Regelungen dem Korrigierenden einen gewissen Handlungsspielraum einräumen. Das kann und sollte man positiv sehen, denn eine rein quantitative Herangehensweise kann zu klaren Benachteiligungen von ansonsten guten Schülerinnen und Schülern führen. Schüler, die z. B. konsequent das „dass“ als Konjunktion nicht erkennen und mit einem „s“ oder nach alter Rechtschreibung gar mit „ß“ schreiben, hätten sonst trotz möglicherweise angemessener oder guter Leistungen schnell den Maximalpunktabzug von 2 Punkten (von 15) erreicht.

I. Rechtliche Grundlagen:

- **9.1.3 EB-BbS (i. d. aktuellen Fassung)**

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

- **9.11 EB-AVO-GOBÄK (i. d. aktuellen Fassung)**

[...] Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.

Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

- **Die amtliche Rechtschreibung** (<http://www.rechtschreibrat.com>), wie sie in der Rechtschreibreform festgelegt wurde.

Es sind Wörterbücher mit Regelwerk zu nutzen, die auf der amtlichen Rechtschreibung beruhen. Dies ist z. B. „Der Duden Band 1“ (Die deutsche Rechtschreibung), aber auch andere Werke (z. B. Bertelsmann oder Wahrig) sind zulässig.

Darüber hinaus ist auch die Verwendung von Fremdwörter-Lexika zulässig.

II. Allgemeine Hinweise

- **Unterscheidung und Kennzeichnung – Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit**

Verstöße gegen sprachliche Normen sind in der Regel Rechtschreib- und Zeichensetzungfehler. In der Randkorrektur werden diese Fehler mit „R“ und „Z“ gekennzeichnet.

Unangemessene stilistische Formulierungen, unpassende Ausdrücke, fehlende und falsch angewendete Fachsprache werden mit einem „A“ für Ausdrucksmangel gekennzeichnet und stellen keinen Verstoß gegen sprachliche Normen dar, sie fließen in die inhaltliche Beurteilung einer Arbeit ein. Fehler in der Grammatik werden mit „Gr“ gekennzeichnet. Hier kann es u. U. fachlich problematisch sein, ob ein Fehler mehr zu inhaltlicher Unverständlichkeit führt und als Mangel im Bereich des Ausdrucks gilt oder einen zu zählenden Normverstoß darstellt. Hier sollte man ebenfalls den vorgegebenen Handlungsspielraum nutzen.

- **Hinweise zum Korrekturverfahren**

Beim Korrekturvorgang selbst sollte pro Seite die als **abzugsrelevant zu berücksichtigende Fehlerzahl** unten ausgewiesen werden. Die Schwierigkeit besteht darin, zunächst die Korrektur als solche vollständig vorzunehmen (R, Z, Gr, A plus inhaltliche Kommentare), auf der unteren Seite aber nur die Fehler zu notieren, die abzugsrelevant sind (R, Z, ggf. Gr, minus Wiederholungsfehler) – und bei einfachen Fehlern, (z. B. wegen Flüchtigkeit/Hektik ein Buchstabe vergessen, ck statt k...) im Sinne einer sogenannten „qualifizierten Fehlerbeurteilung“ auch diese Fehler möglicherweise nicht zu zählen – das ist zumindest der Tendenz nach mit „Gewichtung“ und „Relation“ gemeint. Zur Feststellung der abzugsrelevanten Fehlerzahl können unter pädagogischen Gesichtspunkten in verantwortbarem Umfang auch **individuelle Aspekte** einer Leistung berücksichtigt werden; wenn z. B. lernhemmende Faktoren vorliegen.¹

Wichtig ist auch der Hinweis der Bestimmung des 9.11 auf die Größe der Schrift. Natürlich macht ein Mensch mit sehr kleiner Handschrift im Durchschnitt mehr Fehler pro Seite als ein Mensch mit einer sehr großen Handschrift. Die Vorschrift lässt hier den Spielraum zum Beispiel bei mehr als sieben Fehlern pro Seite, aber sehr kleiner Schrift dennoch nur einen Punkt abzuziehen, statt zwei – und umgekehrt. Im Übrigen ist die Richtgröße fünf Fehler pro Seite im Durchschnitt – Abzug ein Punkt/ sieben Fehler und mehr pro Seite – Abzug zwei Punkte durchaus sinnvoll und praktikabel. Die Zahl der abzugsrelevanten Fehler wird auf die Gesamtseitenzahl umgerechnet und ergibt die Durchschnittsfehlerzahl. Ein Bezug zum Gesamtwortschatz (Fehlerquotient) ist nicht notwendig.

- **Verstöße gegen die Form**

Weiterhin ist in der Praxis durchaus von großer Bedeutung, dass auch Verstöße gegen die Form (unlesbare Schrift/Randchaos/Schmierereien/kein formgerechtes Deckblatt/mathematische Form/unsaubere grafische Darstellungen, ...) punktabzugsfähig innerhalb der Maximalpunktzahl von 2 Punkten sind. Es ist nicht selten, dass Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit einhergehen mit Verstößen gegen die Form und der Abzug von 2 Punkten auch dann möglich ist, wenn die Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit allein nur einen Abzugspunkt rechtfertigen würden. Seltener, aber nicht unmöglich ist die Variante, dass die mangelnde Form allein trotz ansonsten guter Rechtschreibung und Zeichensetzung einen Punktabzug von zwei Punkten rechtfertigt.

¹ Legasthenie ist zwar ein lernhemmender Faktor, berechtigt aber nach einem neueren Urteil (OVG Lüneburg vom 25. März 2011) nicht grundsätzlich zu einem Verzicht auf Punktabzug, da sonst eine generelle Ungleichbehandlung von Abiturienten im Sinne einer Bevorzugung einer bestimmten Schülergruppe vorläge. Gleichwohl gibt es den Spielraum, im Sinne einer individuellen, auf eine Einzelperson bezogenen Entscheidung Lernfortschritte, z.B. durch den Abzug von nur einem Punkt statt von zwei Punkten, zu würdigen.

III. Berücksichtigung im Gutachten des Abiturs

Mögliche Formulierungen:

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ein (zwei) Punkt(e) abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und die Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird wegen der Verstöße gegen die Form ein Punkt abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK werden wegen sehr deutlicher Verstöße gegen die Form einer Abiturarbeit zwei Punkte abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die Form **kein** Punkt abgezogen, weil ... *[es folgt eine Begründung]*

IV. Berücksichtigung in der Einführungsphase

Die Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Bildungsganges und vor Beginn jedes Schuljahres veröffentlicht und erläutert. Festlegungen, inwieweit die Regelungen des 9.1.3 EB-BbS schon in der Einführungsphase (z. B. in den jeweils letzten Klausuren des zweiten Schulhalbjahres) Anwendung finden, treffen die Schulen/Beruflichen Gymnasien in eigener Verantwortung.

Mindestens für das Fach Deutsch wird empfohlen, die an sich nur für die Qualifikationsphase geltenden Regelungen sofort ab Beginn des Bildungsganges in ähnlicher Form anzuwenden.